

Der Markt Mittenwald erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 i.V. mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4.4.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert am 08.03.2016 folgende

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Kindergartens „Isarzwerge“ des Marktes Mittenwald

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benützung des Kindergartens und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten der im Kindergarten angemeldeten Kinder.

§ 2 Benützungsgebühren

- (1) Die Benützungsgebühren betragen für Kinder im Alter zwischen 3 Jahren bis zur Einschulung bei Buchungszeiten

> 3-4 Stunden	98,-- € monatlich
> 4-5 Stunden	103,-- € monatlich
> 5-6 Stunden	111,-- € monatlich
> 6-7 Stunden	119,-- € monatlich
> 7-8 Stunden	127,-- € monatlich
> 8-9 Stunden	135,-- € monatlich
> 9-10 Stunden	143,-- € monatlich

- (2) Die Benützungsgebühren betragen für Kinder unter 3 Jahren bei Buchungszeiten von

bis zu 2 Stunden	121,-- € monatlich
> 2-3 Stunden	129,-- € monatlich
> 3-4 Stunden	135,-- € monatlich
> 4-5 Stunden	143,-- € monatlich
> 5-6 Stunden	150,-- € monatlich
> 6-7 Stunden	160,-- € monatlich
> 7-8 Stunden	176,-- € monatlich
> 8-9 Stunden	192,-- € monatlich
> 9-10 Stunden	208,-- € monatlich

- (3) Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben.

Die Gebühr für das zweite den Kindergarten besuchende Kind wird auf 50 % des jeweils zu entrichtenden Betrages festgesetzt. Ab dem dritten Kind werden keine Gebühren mehr erhoben.

Für Einzeltage außerhalb der Buchungszeiten und für Kinder von Kurgästen ist pro Besuchstag eine Gebühr von 5,-- Euro **bei einer Buchungszeit bis zu 5 Stunden, bzw. 10,-- Euro bei einer Buchungszeit von über 5 Stunden** zu entrichten.

(4) Für Schulkinder betragen die Benutzungsgebühren bei Buchungszeiten

bis zu 2 Stunden	95,-- € monatlich
> 2-3 Stunden	100,-- € monatlich
> 3-4 Stunden	110,-- € monatlich
> 4-5 Stunden	120,-- € monatlich
> 5 Stunden	130,-- € monatlich

Die Benutzungsgebühren für Schulkinder erhöhen sich zum 01.09.2018 jeweils um weitere 15,-- €.

Die Gebühr wird für 11 Monate erhoben.

Eine Zweitkinderermäßigung wird nicht gewährt.

§ 3

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 2 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten.

§ 5

Einhebung der Kindergartengebühren

- (1) Die Sollstellung der Kindergartengebühren nach § 2 dieser Satzung obliegt der Kindergartenverwaltung. Die Gebühreneinzahlung erfolgt durch die Marktkasse, sie wird jeweils am 15. des Monats vorgenommen. Gebühren für Einzeltage und Kurgastkinder sind sofort bei der Kindergartenleiterin zu entrichten.
- (2) Bei Abwesenheit des Kindes vom Kindergarten (z.B. wegen Krankheit oder Urlaub) sind die Benutzungsgebühren weiter zu entrichten. Gleiches gilt bei vorübergehender Schließung des Kindergartens auf behördliche Anordnung zum Schutze vor übertragbaren Krankheiten.
- (3) Bei Neuaufnahme oder Abmeldung des Kindes während des Monats sind die Gebühren nach § 2 dieser Satzung für den vollen Monat zu entrichten.

§ 6
Erlass von Gebühren

Der Erlass oder die Ermäßigung von Gebühren ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11. März 2015 außer Kraft.



Mittenwald, den 25.10.2016

Adolf Cst
Adolf Hornsteiner
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende, vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 25. Oktober 2016 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindekindergartens „Isarzwerge“ des Marktes Mittenwald wurde am 03. November 2016 im Rathaus, Zimmer 9/l. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 03.11.2016 angeheftet und am 18.11.2016 wieder entfernt.

Mittenwald, den 22. November 2016

MARKT MITTENWALD



Adolf Hornsteiner
1. Bürgermeister